

# Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 45/2016

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

**Donnerstag, 1. Dezember 2016,  
19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2016
- Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne 2017 bis 2021  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Alain Bai
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2017  
Budget 2017: Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Alain Bai
- Einführung einer Finanzkommission (FiKo)  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Alain Bai
- Konzessionsvertrag Wärmeverbund Polyfeld MuttENZ  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Roger Boerlin
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Falls bis 22 Uhr das Traktandum 4 noch nicht begonnen werden konnte, wird die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016, 19.30 Uhr, fortgesetzt.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

**Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne 2017 bis 2021**

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Die einzelnen Finanzpläne

enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Sie beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Multimediantz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2015, den Budgets 2016 und 2017 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aufgaben- und Finanzpläne 2017 bis 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

### Traktandum 3

**Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2017**

**Budget 2017  
Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung**

### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird für das Jahr 2017 Folgendes beantragt (alle Steuersätze unverändert):

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 56% zu belassen;
- für die Juristischen Personen die Steuersätze wie folgt festzulegen:
  - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 5% zu belassen;
  - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 2,75% zu belassen;
  - für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages, die Kapitalsteuer bei 2,75% des steuerbaren Kapitals zu belassen;

- für Holdinggesellschaften den Liegenschaftsnettoertrag bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,1% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00, zu belassen;
- für Domicilgesellschaften für übrige Einkünfte bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,5% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00, zu belassen;
- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20.00 und das Maximum bei CHF 600.00 zu belassen;
- das Budget 2017 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'461'805.50 und Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 7'643'000.00 zu genehmigen.

### Traktandum 4

**Einführung einer Finanzkommission (FiKo)**

#### Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. März 2016 wurde der von Daniel Schneider und 11 Mitunterzeichnenden an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2015 eingereichte Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes betreffend Einführung einer Finanzkommission für erheblich erklärt. Der Gemeinderat wurde somit beauftragt, eine entsprechende Gemeindeversammlungsvorlage auszuarbeiten.

Die Einsetzung einer Finanzkommission wird seitens der Antragsteller damit begründet, dass das Departement Finanzen das einzige Departement sei, welches über keine beratende Kommission verfüge.

Die heutige Lage der Finanzen bedinge zwingend eine Sanierung. Die Schulden müssten in den nächsten 15 Jahren auf ein massvolles Niveau gesenkt werden. Durch die Vertretung aller grösseren Parteien in der Finanzkommission solle sichergestellt werden, dass diese die finanzstrategischen Entscheidungen des Departements Finanzen

mitgestalten und mittragen. Etlliche Gemeinden (z.B. Binningen, Gelterkinden, Sissach) im Kanton Basel-Landschaft hätten sehr gute Erfahrungen mit diesem Instrument gemacht.

#### Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat erkennt und unterstützt den Vorstoss, eine Finanzkommission als offizielle beratende Kommission des Gemeinderates einzuführen. Langfristig gesunde Gemeindefinanzen sind auch dem Gemeinderat ein Anliegen, deshalb ist es sinnvoll, eine ständige Finanzkommission einzuberufen. Damit wird auch das bestehende System komplettiert und es steht jedem Departement eine beratende Kommission zur Verfügung. Des Weiteren kann sich die neue Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf ihre gesetzlichen Aufgaben (Kontrolle der Rechnung und Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden sowie der Verwaltungszweige) konzentrieren.

In diesem Sinn empfiehlt der Gemeinderat, die Einführung einer Finanzkommission gutzuheissen.

#### Neues Reglement der Finanzkommission (Nr. 19.300)

→ siehe Seite 3

#### Diverse Anpassungen im Verwaltungs- und Organisationsreglement und im Behördenreglement

bezüglich Einführung einer Finanzkommission sowie zusätzlichen redaktionellen Pendenzen

Die Anpassungen in der Gemeindeordnung werden aufgeschoben. Eine Änderung der Gemeindeordnung muss nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss auch noch in einer Urnenabstimmung bestätigt werden. Da die beratenden Kommissionen nicht zwingend in der Gemeindeordnung aufgeführt werden müssen (§ 104 Abs. 1 GemG), kann die Anpassung der Gemeindeordnung auch nachträglich zum Inkrafttreten des Reglements der FiKo zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit weiteren Anpassungen der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung unterbreitet werden.



## Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001)

(Anpassungen **rot eingefärbt**)

### § 23 Protokollführung in den Gemeindebehörden

<sup>1</sup>In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindekommission
- c) *aufgehoben*
- d) Kindergarten- und Primarschulrat
- e) Musikschulrat
- f) Sozialhilfebehörde
- g) Bau- und Planungskommission
- h) Kultur- und Sportkommission
- i) Sicherheits- und Umweltkommission
- j) Sozial- und Gesundheitskommission

### k) Finanzkommission

### § 27 Aufgabenzuständigkeit der Kommissionen

<sup>1</sup>Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlags in ihrem Zuständigkeitsbereich und unter Beachtung der Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Kindergarten- und Primarschulrat
- b) Musikschulrat
- c) Sozialhilfebehörde
- d) Bau- und Planungskommission
- e) Kultur- und Sportkommission
- f) Sicherheits- und Umweltkommission
- g) Sozial- und Gesundheitskommission

### h) Finanzkommission

## Behördenreglement der Gemeinde MuttENZ (Nr. 10.250)

(Anpassungen **rot eingefärbt** und durchgestrichen)

### § 4 Anspruch

<sup>2</sup>~~Orts- und Sekundarschulrat Kindergarten- und Primarschulrat (Titel)~~

<sup>5</sup>Kommissionen CHF

- a. Präsidium Gemeindekommission 1'500.–
- a.<sup>bis</sup> Präsidium Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 1'500.–
- b. Präsidium Rechnungsprüfungskommission 1'500.–
- c. Präsidium Geschäftsprüfungskommission 1'500.–
- d. Präsidium Bau- und Planungskommission 1'500.–
- e. Präsidium Kultur- und Sportkommission 1'500.–
- f. Präsidium Sicherheits- und Umweltkommission 1'500.–

g. Präsidium Sozial- und Gesundheitskommission 1'500.–

h. Präsidium Finanzkommission 1'500.–  
<sup>7</sup>Pilzkontrolleur 6'300.–

### Erläuterungen:

§ 4 Abs. 2: anstelle «Orts- und Sekundarschulrat» neu «Kindergarten- und Primarschulrat»

§ 4 Abs. 5 lit. a.<sup>bis</sup>: neu: Präsidium Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 4 Abs. 5 lit. b.: Präsidium Rechnungsprüfungskommission wurde aufgehoben

§ 4 Abs. 5 lit. c.: Präsidium Geschäftsprüfungskommission wurde aufgehoben

§ 4 Abs. 5 lit. h.: neu: Präsidium Finanzkommission

§ 4 Abs. 7: Aufgrund der Erweiterung der Kontrolltätigkeit auf Birsfelden wurde die Entschädigung an den Pilzkontrolleur von CHF 4'300.– auf CHF 6'300.– erhöht.

### Vernehmlassung

Der Reglementsentswurf wurde am 8. August 2016 den MuttENZer Ortsparteien sowie den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde MuttENZ (via Publikation auf der Website der Gemeinde) zur Stellungnahme unterbreitet. Innerhalb der Frist bis 26. August 2016 sind insgesamt sieben Stellungnahmen eingegangen.

Der Gemeinderat hat die verschiedenen Änderungsvorschläge in den Stellungnahmen der Ortsparteien geprüft und beraten. Insbesondere wurde dem Wunsch, das Inkrafttreten der Finanzkommission bereits auf den 1. Januar 2017 vorzusehen, entsprochen.

Vorschläge, die Befugnisse der FiKo zu erhöhen, konnten nicht berücksichtigt werden. Gemäss Gemeindegesetz sind weitergehende als beratende Funktionen im Finanzbereich der RPK bzw. RGPK vorbehalten.

Änderungsvorschläge zur Zusammensetzung, Stimmrecht, Konstituierung, Stichentscheid usw. sind entweder bereits übergeordnet geregelt oder stimmen nicht mit der Praxis bei den anderen beratenden Kommissionen überein und konnten deshalb nicht übernommen werden.

### Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einsetzung einer Finanzkommission mit den entsprechenden reglementarischen Anpassungen zuzustimmen:

- Erlass Reglement der Finanzkommission (Nr. 19.300)
- Änderung des Verwaltungs- und Organisationsreglements: § 23 Abs. 1 lit. k. und § 27 Abs. 1 lith.
- Änderung des Behördenreglements: § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 5 lit. a.<sup>bis</sup>, lit. b., c. und h. sowie § 4 Abs. 7

### Traktandum 5

#### Konzessionsvertrag Wärmeverbund Polyfeld MuttENZ

→ *Der Konzessionsvertrag liegt während der Schalteröffnungszeiten auf der Bauverwaltung öffentlich auf.*

An der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2013 wurde der Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und den Industriellen Werken Basel (IWB) beschlossen. Im gleichen Zeitraum hat der Gemeinderat entschieden, dass auch mit dem Amt für Industrielle Betriebe des Kantons Basel-Landschaft als damaligem Betreiber des Wärmeverbunds Polyfeld MuttENZ ein Konzessionsvertrag auszuhandeln ist. Da der Wärmeverbund Polyfeld MuttENZ in den vergangenen Jahren stark ausgebaut wurde und der Kanton Baselland sich entschieden hat, den Wärmeverbund zu verkaufen, konnten die Verhandlungen erst im Frühjahr 2015 abgeschlossen werden.

Zwischenzeitlich hat der Kanton Basellandschaft ein Bieterverfahren durchgeführt und den Wärmeverbund Polyfeld basierend auf den eingereichten Angeboten an die EBM Wärme AG in Münchenstein veräussert. Der Betrieb der Anlage wurde in Kenntnis des noch mit der Einwohnergemeinde MuttENZ abzuschliessenden Konzessionsvertrags per 1. Januar 2016 durch die Käuferin übernommen.

Der Gemeindeversammlung kann nun ein von der Einwohnergemeinde MuttENZ und der EBM Wärme AG unterzeichneter Konzessionsvertrag vorgelegt werden, welcher in seiner Struktur demjenigen zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und der IWB entspricht. Auch in diesem Konzessionsvertrag sind nicht allfällige Gewinne für die Konzessionshöhe massgebend, sondern allein die Menge der gelieferten Wärme- respektive Kälteenergie. Es wird der Betrag von 0.1 Rappen pro Kilowattstunde als Konzessionsgebühr festgelegt. Im Durchschnitt kann damit von einer Konzessionsabgabe in der

Höhe von rund CHF 15'000.– pro Jahr ausgegangen werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bereits im Budget 2017 eingestellt.

Mit der Konzession verleiht die Gemeinde dem Anbieter das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Energieversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.

Die Wärme- und Kälteerzeugung erfolgt, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, anhand der folgenden Prioritäten:

- Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Abwärme,
- Nutzung von nicht erneuerbaren Energieträgern über Wärmekraftkopplungsanlagen,
- Nutzung von nicht erneuerbaren Energieträgern.

Der Anbieter strebt einen Anteil von erneuerbaren Energieträgern an der gesamten Wärme- und Kälteerzeugung von mindestens 80% an.

Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe wird insbesondere die Nutzung des öffentlichen Grundes abgegolten. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grunds durch den Wärmeverbund Polyfeld MuttENZ ist nicht durch die Konzessionsabgabe gedeckt und geht zu Lasten des Wärmeverbunds.

Aufgrund der bevorstehenden und bereits getätigten Investitionen in den Ausbau des Leitungsnetzes während den letzten drei Jahren wird der Konzessionsvertrag für eine feste Vertragsdauer von 40 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht von einer Partei gekündigt wird.

Der Konzessionsvertrag mit der EBM Wärme AG tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Konzessionsvertrag zwischen der EBM Wärme AG und der Gemeinde MuttENZ zuzustimmen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt